

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
SPD Fraktion – Erich Kästner Platz 1 - 03046 Cottbus

Büro StVV
Herr Reinhard Drogl
Erich Kästner Platz 1

03046 Cottbus



Cottbus, 12.09.2016

Änderungsantrag zur Vorlage I-021/16

Die Stadtverordnetenversammlung möge die zur Beschlussfassung vorgelegte Vorlage I-021/16 (Hauptsatzung) in folgenden Punkten ändern und ergänzen:

1. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird neu § 4 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt eingefügt:
„3. Einwohnerbefragung.“
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chóśebuz näher geregelt.“
3. Nach § 4 Abs. 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt; der vorgeschlagene Absatz 3 des Entwurfs wird Absatz 4. Der neue Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten im Sinne des § 14 Abs. 1 BbgKVerf gestellt werden.“
4. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen.“
5. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Die jeweilige Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen.“

6. Nach § 14 wird ein neuer § 15 eingeführt; der vorgeschlagene § 15 des Entwurfs wird § 16. Der neue § 15 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 15 Übergangsregelung

Für die derzeit von der Stadtverordnetenversammlung benannten Beauftragten nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Hauptsatzung beginnt die fünfjährige Funktionsperiode mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Hauptsatzung.“

Begründung:

Zu 1. und 2.: Neben den schon bisher eröffneten Möglichkeiten der Einwohnerbeteiligung sollte das Instrument der Einwohnerbefragung neu eingeführt werden. Die Einwohnerbefragung ermöglicht es, bei wesentlichen Fragen der kommunalen Entwicklung auf gesamtstädtischer oder auch Ortsteilsebene gezielt die Meinung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erfragen. Näheres muss in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt werden (vgl. den dortigen Änderungsantrag). Ziff. 2 ist eine Folgeänderung.

Zu 3.: Von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, ein geringeres Quorum für den Einwohnerantrag nach § 14 BbgKVerf vorzusehen, soll Gebrauch gemacht werden. Damit wird die unmittelbare Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner an der Kommunalpolitik gestärkt.

Zu 4.-6.: Die verschiedenen von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Beauftragten sollen künftig nur noch auf Zeit bestellt werden, wobei eine erneute Bestellung möglich ist. Die neu einzuführende Befristung der Aufgabenübertragung soll gewährleisten, dass die Möglichkeit zu einer kontinuierlichen Überprüfung und ggf. auch personellen Neuausrichtung eröffnet wird. Den jeweiligen Beauftragten ist bei Auslaufen ihrer Funktion eine andere Tätigkeit in der Stadtverwaltung zu übertragen. Durch die Übergangsregelung in § 15 soll erreicht werden, dass die derzeitigen Beauftragten so behandelt werden, als sei ihnen die jeweilige Funktion aktuell erstmals übertragen worden.

Lena Kostrewa
Fraktionsvorsitzende